

S A T Z U N G

des Bauernverbandes Malchin e.V.

Paragraph 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bauernverband Malchin e.V.“, nachfolgend Bauernverband genannt. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2 eingetragen und hat seinen Sitz in Gielow.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Bauernverband ist Mitglied im Landesbauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Paragraph 2 – Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Bauernverband ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahe stehenden Personen, Vereine und Wirtschaftsvereinigungen.
- (2) Der Bauernverband arbeitet unabhängig, er ist unparteilich und unkonfessionell. Der Bauernverband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
- (3) Der Bauernverband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Parlamenten, den Behörden, anderen Wirtschafts- und Berufsgruppen, Vereinigungen sowie der Wissenschaft.
- (4) Der Bauernverband fördert die Arbeit des Landfrauen- und des Landjugendverbandes.
- (5) Die Tätigkeit des Bauernverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

Paragraph 3 – Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches, stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Bauernverbandes kann jede geschäftsführende natürliche und juristische Person sowie Per-

sonengesellschaften, die Inhaber einer land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens sind, werden.

- (2) Ordentliches, stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Bauernverbandes können geschäftsfähige natürliche Personen werden, die an einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen mit haftendem Kapital beteiligt sind, sowie Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.
- (3) Unternehmen aller Rechtsformen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter im Bauernverband Malchin e.V. vertreten.
Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Als ordentliche Mitglieder können andere Organisationen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie ihnen nahe stehende Wirtschaftsgruppen mit beratender Stimme aufgenommen werden, sofern sie bereit sind, die von der Mitgliederversammlung allgemein festzulegenden Bedingungen zu erfüllen.
- (5) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind und ihr nahe stehen sowie den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung entrichten.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Bauernverband oder die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder, d.h. Stimm- und Wahlrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt erklärt und vom Vorstand bestätigt worden ist. Beides hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Bauernverband
 - Ausschluss aus dem Bauernverband
 - Tod natürlicher Personen und Auflösung juristischer Personen
 - Auflösung des Verbandes.
- (9) Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (10) Mitglieder, die wiederholt säumig ihrer Beitragspflicht nachkommen oder die durch ihr Verhalten den Bauernverband oder seine Mitglieder im Ansehen gröblich schädigen, können auf Antrag nach vorheriger Anhörung, ohne Einhaltung einer Frist, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Beschwerderecht auf der nächsten Mitgliederversammlung, wenn sie bis spätestens vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses bei der Revisionskommission dies schriftlich beantragen.

Paragraph 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:

- Auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane;
- An Veranstaltungen des Bauernverbandes teilzunehmen;
- Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Bauernverbandes einzubringen;
- Leistungen und Einrichtungen des Bauernverbandes in Anspruch zu nehmen.
- Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, Kandidaten für die zu wählenden Vereinsorgane vorzuschlagen und zu wählen.

(2) Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen;
- die festgelegten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten;
- sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen.

Paragraph 5 – Die Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung der Region;
- Der Vorstand mit gewähltem Vorsitzenden
- Die Revisionskommission

Paragraph 6 – Die Bauernversammlung der Region

(1) Die Bauernversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

(2) Die Bauernversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen, jedoch mindestens einmal in vier Jahren, beginnend ab 2012, als ordentlicher Bauerntag, auf dem die Wahl zu den Organen zu erfolgen hat.

Die Bauernversammlung ist einzuberufen, wenn es

- der Vorstand
- ein Drittel der Mitglieder des Bauernverbandes
- die Revisionskommission

auf der Grundlage eines Beschlusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(3) Die Bauernversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Vorgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Bauernversammlung wählt sich auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Bauernversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(5) Die Bauernversammlung beschließt insbesondere mit einfacher Stimmenmehrheit über:

- Beschwerden von Mitgliedern über Entscheidungen des Vorstandes;
- Die Aufgaben des Bauernverbandes zur Wahrung der berufsständischen Interessen entsprechend der unter Paragraph 2 festgelegten Aufgaben;
- Andere, den Verband betreffende Gegenstände, die nicht einer besonderen Stimmenmehrheit bedürfen;
- Die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahlordnung.

- (6) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist in folgenden Fällen notwendig:
- Änderung der Satzung;
 - Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Mitgliedern der Revisionskommission;
 - Mitgliedschaft und Austritt des Bauernverbandes aus anderen Verbänden und Vereinigungen;
 - Die Höhe der festzulegenden finanziellen Beiträge (Beitragsordnung);
 - Auflösung des Verbandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre, beginnend ab 2012, entsprechend dem Delegiertenschlüssel die Delegierten zum Bauerntag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie die Kandidaten zum Präsidium des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V..

Paragraph 7 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Bauernverbandes besteht aus:
- dem Vorsitzenden;
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern (entsprechend der zu beschließenden Wahlordnung durch die Bauernversammlung).
- (2) Die Bauernversammlung wählt aus ihrem Kreis die Mitglieder des Vorstandes in ihrer Gesamtzahl. Über die Einzelfunktion im Vorstand entscheiden die gewählten Vorstandsmitglieder in der konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, beginnend ab 2012.
Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorsitzende des Bauernverbandes, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden zur Gewährleistung einer flexiblen Arbeit des Bauernverbandes den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder im Bauernverband sind.

- (5) Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit, dann wählt der Vorstand ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.
- Dabei ist aus der ehemaligen Kandidatenliste möglichst der Kandidat mit dem nächsthöheren Stimmenergebnis zu berücksichtigen, ansonsten kooptiert der Vorstand ein Mitglied.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung im Sinne dieser Satzung aus.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich oder außergerichtlich.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle direkt vorgesetzt.
- (11) Der Vorstand ist verantwortlich für die Registrierung und Austragung des Bauernverbandes beim zuständigen Amtsgericht.

Paragraph 8 – Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Revisionskommission wird auf die Dauer von 4 Jahren, beginnend ab 2012, durch die Bauernversammlung in ihrer Gesamtzahl gewählt. Über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in der Revisionskommission entscheiden die gewählten Mitglieder in einer konstituierenden Sitzung.
- (3) Die Revisionskommission ist Kontrollorgan des Verbandes und richtet in diesem Sinne ihre Tätigkeit auf die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder, den Vorstand und die Geschäftsstelle des Bauernverbandes.
- (4) Die Mitglieder der Revisionskommission können durch die Bauernversammlung vorzeitig abberufen werden. In diesem Fall ist ein neues Mitglied zu wählen. Ansonsten ist wie in Paragraph 7, Abs.5 dieser Satzung zu verfahren.

Paragraph 9 – Protokolle

- (1) Über alle Versammlungen der Verbandsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Werden in den Versammlungen gemäß Absatz 1 Beschlüsse gefasst, so ist deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis im Protokoll zu vermerken.

Paragraph 10 – Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

- (1) Der Bauernverband finanziert sich aus:
 - Den Mitgliedsbeiträgen auf der Grundlage der Beitragsordnung
 - Den Umlagen, Zuwendungen und Spenden
- (2) Die jährlichen Einnahmen sind nicht rückzahlbar und gehen in das Eigentum des Verbandes über.
- (3) Der Bauernverband nutzt das Vermögen zu dessen Zweck (Paragraph 2).
- (4) Das Verbandsvermögen ist während des Bestehens des Verbandes unteilbar.

Paragraph 11 – Fachausschüsse und andere Gruppen

- (1) Für bestimmte Aufgabengebiete können dem Vorstand auch auf Vorschlag der Mitglieder des Bauernverbandes ständige oder zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können auch fachkundige Personen, die nicht Mitglied im Bauernverband sind, hinzugezogen werden.
- (2) Die Bildung einer Landseniorengruppe wird vom Bauernverband Malchin e.V. unterstützt. Die Mitglieder der Landseniorengruppe können als fördernde Mitglieder mit besonderem Status aufgenommen werden. Ihr Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung des Bauernverbandes Malchin e.V. festgelegt.

Paragraph 12 – Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes wird auf Beschluss des Vorstandes eine Geschäftsstelle gebildet.

Paragraph 13 – Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann auf einer eigens dafür einberufenen Bauernversammlung beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber der Geschäftsstelle und deren Mitarbeiter, wird auf Beschluss der Bauernversammlung verwandt. Die Ausschüttung des Restvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Der Bauernverband ist in der Verantwortung des letzten Vorstandes aus dem Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts streichen zu lassen.

Paragraph 14 – Schlussbestimmungen

(1) Soweit in dieser Satzung Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichgewichtig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.

(2) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Bauernverbandes Malchin am 24.2.2012 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergeben sich anlässlich der Eintragung dieser Satzung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen

Hans Behn
(Vorsitzender)

Dr. Heike Müller
(Protokollführerin)